

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
43. Jahrgang – 27.11.2015 – Nr. 44

Geschäftsordnung des Graduiertenzentrums  
an dem Institut für Kompetenzentwicklung  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27.11.2015

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

## Inhaltsübersicht

### Präambel

Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele und Aufgaben

§ 2 ordentliche Mitgliedschaft

§ 2a assoziierte Mitgliedschaft

§ 3 Vorstand

§ 4 beratender Beirat

§ 5 Geschäftsstelle

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

§ 8 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Besonderer Teil

§ 9 Weiterbildung

§ 10 Stipendienvergabe

§ 11 sonstige Unterstützung

§ 12 interne und externe Vernetzungen

Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

### Präambel

Das Graduiertenzentrum ist eine Einheit der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Kompetenzentwicklung (KOM) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Mit dem Graduiertenzentrum verfolgt die Hochschule Ostwestfalen-Lippe das Ziel, die an der Hochschule durchgeführten Promotionen zu fördern und deren hohe Qualität abzusichern. Das Graduiertenzentrum versteht sich als eine Serviceeinrichtung, mit deren Hilfe der konzeptionelle Rahmen, das wissenschaftliche Umfeld und die notwendigen überfachlichen Angebote geschaffen und ermöglicht werden, um Promotionen auf hohem Niveau durchzuführen und begleiten zu können. Das Serviceangebot richtet sich dabei sowohl an promovierende Studierende als auch an betreuende Professorinnen und Professoren.

Die hohe Qualität der durch das Graduiertenzentrum begleiteten Promotionen orientiert sich an den internationalen wissenschaftlichen Standards der jeweiligen Fachgebiete.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Das Graduiertenzentrum verfolgt das Ziel, Promotionsmöglichkeiten an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln. Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass durch das Graduiertenzentrum folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Unterstützung und Qualitätssicherung von Promotionsvorhaben durch Entwicklung und Durchführung von weiterbildenden Qualifikationsmaßnahmen (§ 9), durch finanzielle Unterstützung durch Stipendienvergabe (§ 10) sowie weiteren Unterstützungsmaßnahmen (§11).
- Regelmäßige Durchführung von Wissenschaftstagen mit Partner aus der Wissenschaft und Wirtschaft sowie Vortragsreihen mit Vorträgen der Promovierenden für die Mitglieder des Graduiertenzentrums (§ 12).
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu kooperativen Promotionsverfahren mit nationalen und internationalen Partnerhochschulen.
- Implementierung eines transparenten Qualitätsmanagementprozesses mit klar definierten und überprüften Zwischenzielen.
- Einbindung in das Graduierteninstitut NRW (NRW GI) und Absicherung der Anforderungen des Graduierteninstituts NRW im Graduiertenzentrum der Hochschule OWL, wie z.B. Information von überregionalen Angebote und Zugang für die Mitglieder zu den Unterstützungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen des NRW GI.

### **§ 2 ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Graduiertenzentrums sind
  - a) professorale Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach Zustimmung des Vorstands,
  - b) Promovierende, die an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einem Promotionsstudium eingeschrieben sind, nach Zustimmung des Vorstands und mit Unterzeichnung eines separaten Betreuungsvertrages (§ 7).
- (2) Die Zustimmung für Mitglieder gem. Absatz 1 Buchstabe a) setzt voraus, dass die Professorinnen und Professoren der Hochschule Ostwestfalen-Lippe laufende Promotionsverfahren wissenschaftlich und, sofern Promotionsordnungen eine gleichzeitige gutachterliche Betreuung nicht ausschließen, gutachterlich betreuen bzw. in jüngster Zeit betreut haben oder die Befähigung zur Begleitung von Promotionen durch eine Promotion und durch aktuelle Forschung auf internationalem Niveau nachgewiesen wird. Diese liegt vor, wenn eine in der einschlägigen Wissenschaftsgemeinde übliche Anzahl von Veröffentlichung auf anerkannten Tagungen (Peer-review) und/oder in anerkannten Zeitschriften (Peer-review) erfolgt.
- (3) Die Zustimmung für Mitglieder gem. Absatz 1 Buchstabe b) setzt ein zweiseitiges Promotionsexposè mit Problembeschreibung und einen Kurzvortrag voraus. Die Zustimmung nach den Sätzen 1 und 2 liegt vor, wenn ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder erzielt wurde.

(4) Die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die Beendigung des Dienstverhältnisses für Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) sein sowie die Beendigung des Promotionsstudiums bzw. des Betreuungsvertrages für Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b).

### **§ 2a assoziierte Mitgliedschaft**

Promovierende anderer Hochschulen sowie sonstige Dritte können auf Antrag an den Vorstand assoziierte Mitglieder des Graduiertenzentrums werden. Sie können die Angebote des Graduiertenzentrums nach § 9 dieser Ordnung nutzen.

### **§ 3 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen: einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Promovierenden. Die Mitglieder des Vorstands aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Präsidium für drei Jahre ernannt. Das Präsidium ernennt aus dieser Gruppe eine Person als wissenschaftliche Leitung des Vorstands. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden werden für zwei Jahre von den Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 b) in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand leitet das Graduiertenzentrum. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Überarbeitung und Festlegung einer jährlichen Strategie sowie des Angebots des Graduiertenzentrums unter Berücksichtigung der wissenschaftliche Qualität und Ausrichtung.
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sowie die Beendigung von Mitgliedschaften nach § 2 Absatz 3
- Benennung von Mitgliedern promotionsbegleitender Kommissionen (§ 7).

(3) Der Vorstand wird vertreten durch die wissenschaftliche Leitung. Diese übernimmt die organisatorischen und planerischen Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen und ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresbudgets und der Mittelzuweisung sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses. Sie oder er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Geschäftsstelle.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Einladungen, Anträge, Protokolle und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen.

### **§ 4 Beratender Beirat**

(1) Der beratende Beirat des Graduiertenzentrums besteht aus 6 promotionsberechtigten Professorinnen und Professoren von kooperierenden Universitäten. Die Mitglieder des beratenden Beirats werden von der wissenschaftlichen Leiterin bzw.

dem wissenschaftlichen Leiter vorgeschlagen und vom Präsidium für jeweils 3 Jahre ernannt. Eine Wiederernennung einzelner Mitglieder ist zulässig.

(2) Der beratende Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorgelegt werden oder mit denen er sich in Eigeninitiative befasst. Er nimmt Stellung zum jährlichen Bericht des Vorstands.

(3) Der beratende Beirat überprüft die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 7. Er kann anregen, dass Beschlüsse der promotionsbegleitenden Kommission nach § 7 Abs. 3 erneut durch die Kommission beraten werden, sofern inhaltliche Bedenken gegen einen Beschluss bestehen.

(4) Die Beiratssitzung findet jährlich statt; die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen beratend teil.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

(1) Dem Vorstand wird seitens des Präsidiums eine Geschäftsstelle zugeordnet. Diese führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands sowie der inhaltlichen Vorgaben durch die wissenschaftliche Leitung aus.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Angebote gemäß §§ 9, 10 und 11 und der Betrieb des Graduiertenzentrums gemäß § 12 nach Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrums verantwortlich.

(3) Die Geschäftsstelle steht als ständige Ansprechpartnerin für die Mitglieder zur Verfügung. Die Geschäftsstelle berichtet an den Vorstand in dessen Vorstandssitzungen insbesondere über die Mittelverwendung und den laufenden Finanzplan; sie berichtet monatlich an die wissenschaftliche Leitung über die laufenden Geschäftsvorgänge. Sie setzt die inhaltlichen Vorgaben des Vorstandes um.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Graduiertenzentrums besteht aus allen Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Assoziierte Mitglieder nach § 2a können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Graduiertenzentrums einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts,
- Entgegennahme des jährlichen Wirtschaftsplans,
- Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand,
- Beteiligung bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
- Beteiligung bei der Auflösung des Graduiertenzentrums,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 3 Abs. 1 Satz 5.

## **§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

### **Promotionsbegleitende Kommissionen**

(1) Jede Promotion wird von einer Kommission aus 2 Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule OWL begleitet. Die Kommission sollte möglichst die Betreuer umfassen. Eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule OWL wird als Hauptbetreuerin bzw. als Hauptbetreuer festgelegt. Diese Person muss Mitglied des Graduiertenzentrums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) sein. Sollte keiner der beiden Professorinnen bzw. Professoren das Promotionsrecht besitzen, wird ein weiteres Mitglied mit Promotionsrecht aufgenommen. Die Mitglieder der jeweiligen Kommission werden vom Vorstand des Graduiertenzentrums benannt und dem Beirat mitgeteilt.

### **Betreuungsvertrag**

(2) Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer und die wissenschaftlichen Leitung schließen mit der bzw. dem Antragstellenden gem. § 2 Abs. 1 Buchst. b) einen Betreuungsvertrag, der folgende Punkte beinhaltet:

- Community übliche Anzahl an international anerkannten Veröffentlichungen,
- Definition vom Meilensteinen nach 1,5 und 3 Jahren,
- Definition von inhaltlich überprüfbaren Forschungszwischenergebnissen pro Meilenstein
- Festlegung der weiterbildenden Qualifikation gemäß § 9 der Satzung.

(3) Die Meilensteine werden in einem Gespräch von der Kommission mit dem promovierenden Mitglied überprüft und dokumentiert; die Bewertung wird den beratenden Beirat zugesandt. Die Kommission bewertet einen Meilenstein mit bestanden bzw. nicht bestanden. Die Kommission kann einen Meilenstein auch als bedingt bestanden bewerten, in dem Fall erfolgt eine erneute Bewertung des Meilensteins nach 2 Monaten, die nur noch als bestanden oder nicht bestanden bewertet werden kann. Wird ein Meilenstein endgültig nicht bestanden, so endet der Betreuungsvertrag mit dem promovierenden Mitglied automatisch.

(4) Der Beirat erhält eine Kopie des jeweiligen Betreuungsvertrages und wird von der Kommission über die Beurteilung der Meilensteine informiert.

## **§ 8 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Mitglieder des Zentrums sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

## **Besonderer Teil**

### **§ 9 Weiterbildende Qualifikation**

(1) Fachliche und interdisziplinäre weiterbildende Qualifikationsmodule für die einzelnen wissenschaftlichen Inhalte werden von den betreuenden Professorinnen und Professoren in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrums entwickelt und angeboten.

(2) Ergänzend werden Module zur wissenschaftlichen Kompetenz, wie beispielsweise dem Präsentieren in Englisch, dem wissenschaftlichen Schreiben, oder dem Umgang mit empirischen Methoden angeboten. Diese Module werden vom Institut für Kompetenzentwicklung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (KOM) oder durch Professorinnen / durch Professoren der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder im Rahmen des NRW GI angeboten.

(3) Darüber hinaus werden Module zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen wie beispielsweise Zeitmanagement, Projektmanagement oder Personalführung angeboten. Diese Module werden vom KOM oder im Rahmen des NRW GI angeboten.

### **§10 Stipendienvergabe**

In unregelmäßigen Abständen werden Stipendien für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) ausgeschrieben. Dies umfasst sowohl Kurzzeitstipendien für die Fertigstellung der Promotion als auch Langzeitstipendien. Die Förderbedingungen ergeben sich aus der Richtlinie der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der jeweils aktuellen Fassung. Der Vorstand entscheidet über die Anträge sowie über Art und Umfang der Stipendien und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 11 sonstige Unterstützung**

(1) Mitglieder des Graduiertenzentrums können für internationale Tagungen und für Projekttreffen eine Übernahme von Reisekosten beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Anträge.

(2) Projektanträge zur Einrichtung von drittmittelgeförderten Graduate Schools oder anderen Promotionsförderprogrammen können vom Graduiertenzentrum auf Antrag gefördert werden. Der Vorstand entscheidet über die Anträge.

(3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss über weitere Angebote entscheiden.

(4) Als grundsätzliche Förderkriterien bzw. Voraussetzungen wird festgeschrieben, dass

- die gewünschte Fördermaßnahme inhaltlich mit dem eigenen Vorhaben in direktem Zusammenhang steht,
- der Antrag auf Förderung eingereicht worden ist, bevor die Maßnahme begonnen hat, d.h. eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich,
- der Antrag vollständig eingereicht wurde.

Die entstandenen Kosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

## **§12 Interne und Externe Vernetzung**

(1) Das Graduiertenzentrum veranstaltet jährlich einen Wissenschaftstag an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unter Beteiligung von Partnern anderer wissenschaftlicher Institutionen sowie aus der Wirtschaft. Hierbei werden aktuelle Fragestellungen aus der Forschung und an dem Graduiertenzentrum laufende Projekte vorgestellt.

(2) Das Graduiertenzentrum veranstaltet halbjährlich ein Treffen der Mitglieder. Zusätzlich sollen Mitglieder alle 1,5 bis 2 Jahre ihre aktuellen Forschungsthemen im Rahmen eines Vortrages vorstellen. Am Ende der Promotion findet ein öffentlicher Vortrag statt.

## **Schlussbestimmung**

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 25.11.2015 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Im Übrigen gilt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung KOM.

Lemgo, den 27.11.2015

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann